



Walter Deisenberger
Vorsitzender



NEWS

Salzburg, am 10.12.2014

ANTWORT LPD BETR. ANTRAG AUF GENERELLE FRISTERSTRECKUNG EU 2013

Eine generelle Fristerstreckung ist nicht möglich. Gem. § 69 BDG tritt der Verfall des EU unter gewissen Umständen, welche vom Dienstnehmer der Dienstbehörde bekannt zu geben sind, nicht ein. Der Abwesenheitsworkflow stellt nur ein „Werkzeug“ für die Genehmigung von Abwesenheiten wie etwa Erholungsurlaub dar - unabhängig von der techn. Lösung sind die gültigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

In diesem Zusammenhang wird ergänzend mitgeteilt, dass Ansuchen auf Erstreckung des Verbrauches des EU 2013 und damit die Regelung des § 69 BDG seitens der LPD eine sehr dienstnehmerfreundliche Auslegung finden wird.

mit freundlichen Grüßen
Walter Deisenberger